

Wohin entwickelt sich der europäische Nationalstaat?



PS AUS VERGLEICHENDER LEHRE DER POLITISCHEN SYSTEME:

KAPITALISTISCHE WIRTSCHAFTSWEISE UND DIE ENTWICKLUNG DES MODERNEN STAATES (VON DER „BÜRGERLICHEN“ REVOLUTION BIS ZU EUROPÄISCHEN UNION“)

Maria Duftner

MatrNr. 9603285

Kennzahl: A300/295

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. Zur Geschichte	3
1. Absolutismus	3
2. Aufklärung	4
3. Der Weg zum modernen Nationalstaat	4
II. Nationalstaat.....	5
1. Definition	5
2. Entwicklungstendenzen	5
3. Internationale und Supranationale Organisationen	6
III. Europäische Union	7
1. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	7
2. Europäische Gemeinschaften (EG).....	7
3. Europäische Union	8
IV. Entwicklung eines Europäischen Staates?.....	9
1. Staatswerdungsprozeß?	9
2. Probleme des Staatswerdungsprozesses	11
2.1. Staatsgebiet.....	11
2.2. Staatsvolk	12
2.3. Staatsgewalt	14
2.4. Mögliche Verfassungsentwürfe.....	17
V. Verwendete Literatur	18

I. Zur Geschichte

1. Absolutismus

Die Wurzeln des heutigen Nationalstaates liegen im neuzeitlichen Absolutismus. In dieser Zeit kam es zu einer Neuorganisation des Staates, welche die Grundlage für die künftigen westeuropäischen Staaten werden sollte¹.

Durch die im Absolutismus eingesetzte Zentralisierung des Staates, kam es zu einer „Vereinheitlichung“ der Völker. Die Regierungen erkannten, daß eine Zentralisierung nur möglich sei bzw. einfacher durchzuführen wäre, wenn es im Staatsgebiet nur eine Religion, eine Sprache und eine Kultur geben würde, also letzten Endes eben ein Staatsvolk.

Eine Zentralisierung in der vorstaatlichen Ordnung Europas, die auf der Grundlage des Lehnswesens, der Grundherrschaft und lokaler und berufsständischer Autonomien beruhte, war ein Ding der Unmöglichkeit.

So wurde die Unterordnung der Stände unter die Herrschaft des Monarchen zu einem Ziel des Absolutismus. Die Stände sollten von nun an eine vermittelnde Gewalt, intermediäre Gewalt zwischen Monarch und Volk darstellen.

Das Recht wurde eingesetzt, um die Verwaltung reibungslos ablaufen zu lassen. Durch eine Sicherung der Finanzen wurde die innere Stabilität garantiert und für die Sicherheit nach Außen, hatte das Heer, das allmählich auch vereinheitlicht wurde, zu sorgen.

Die absolutistische Wirtschaftspolitik beruhte auf dem Merkantilismus bzw. Kameralismus². Sie konzentrierte sich auf das Prinzip des Außenhandels, je mehr der Staat dem Ausland verkaufte, desto mehr Edelmetalle kommen ins Land und damit der Reichtum stieg. Um diesen Handel möglichst optimal betreiben zu können, griff der Staat planend ein.

Durch das neue politische Verständnis von Nation entwickelte sich ebenso ein neues politisches Selbstbewußtsein und Selbstverständnis der Völker³, das später zu richtungweisenden Revolutionen führen sollte.

1 vgl. Pernthaler: Seite 46

2 vgl. Aichhorn: Seite 9

3 vgl. Pernthaler: Seite 46

2. Aufklärung

Die in der Aufklärung formulierte Idee der autonomen menschlichen Vernunft brachte auch für die jeweiligen politischen Systeme tiefgreifende Veränderungen mit sich. Nun gab es die ersten Vordenker, wie Montesquieu, die zum ersten Mal so etwas wie Gewaltenteilung forderten. Die Trennung der Gewalten in Legislative, Exekutive und Judikative gehört mittlerweile neben den Ideen der Freiheit und Gleichheit zu den Grundprinzipien einer modernen Demokratie bzw. der Verfassungen.

3. Der Weg zum modernen Nationalstaat

Von nun an begann der Staat zunehmend als Einheit nach Außen aufzutreten. Im Inneren zerfiel die staatliche Einheit jedoch in mehrere Teilorganisationen, die mehr oder weniger gleichberechtigt an der Rechtssetzung und Entscheidungsfindung teilnehmen sollten.

Es wurden parlamentarische Regierungssysteme entwickelt, deren Aufgabe es war, die Balance zwischen Regierung und Parlament sicher zu stellen. Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshöfe wurden eingerichtet, um die Verwaltung und Gesetzgebung unabhängig zu kontrollieren. Ebenso wurden auch die Staatsfinanzen kontrolliert und nicht mehr dem Monarchen überlassen. Es wurden auch autonome, unabhängige Notenbanken eingerichtet⁴.

4 vgl. Pernthaler: Seite 36

II. Nationalstaat

1. Definition

Resultierend aus dieser Entwicklung definierte Georg Jellinek vor ca. 100 Jahren einen Staatsbegriff, der bis heute angewandt wird, allerdings sehr wohl umstritten ist. Er definierte den Staat als die Summe folgender drei Elemente: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt.

Eindeutiger jedoch ist der juristische Staatsbegriff, er verlangt einerseits, Souveränität nach außen, also eine eigene Verfassungshoheit und andererseits, innere Souveränität, eine Staatsgewalt, die sich auf ihrem Territorium durchsetzen kann, im Sinne von „effektiv“.

2. Entwicklungstendenzen

Sieht man sich aber nun die Entwicklungen der vergangenen Jahre an, so ist zu beobachten, daß sich Staaten zunehmend in internationalen und supranationalen Organisationen zusammenschließen, um sich den ökonomischen und politischen Verhältnissen besser anzupassen bzw. besser darauf reagieren zu können.

Dabei verliert das Territorium immer mehr an Bedeutung, hervorgerufen durch eine zunehmende Globalisierung, die erst eine Abkoppelung von konkreten Orten ermöglichte⁵. Besonders die wirtschaftliche Globalisierung brachte eine weltweite Produktion und Zirkulation von Waren mit sich. Wir können also von einer Überwindung, der im Absolutismus entstandenen staatlich-politischen Grenzen sprechen.

Aber nicht nur in ökonomischen Bereichen, sondern gerade auch in den herkömmlichen gesellschaftlichen Ordnungen wird zusehends globalisiert. Gerade die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien machen Verständigung quer über den ganzen Globus innerhalb weniger Sekunden möglich. Wodurch wiederum territoriale Grenzen mit Hilfe modernster Technologie umgangen werden.

Durch diese transnationalen Gestaltungsmöglichkeiten werden dem herkömmlichen Staat seine territorial begrenzten Möglichkeiten vor Augen

⁵ vgl. Breuer: Seite 283

geführt. Er verliert zunehmend an Einfluß und ist nicht mehr in der Lage, regulierend einzugreifen⁶. Um wieder verstärkt auf das ökonomische und politische Geschehen Einfluß nehmen zu können, reagieren die „politischen Akutere mit dem Aufbau grenzüberschreitender Verflechtungssysteme“⁷.

3. Internationale und Supranationale Organisationen

Ein besonders interessantes Beispiel für grenzüberschreitende Kooperation auf europäischer Ebene, ist die Europäische Union. Es ist nicht möglich, sie zu anderen internationalen Organisationen, wie beispielsweise die World Trade Organization (WTO), die Organization of Economic Co-operation and Development (OECD) oder das General Agreement of Tariffs and Trade (GATT), einzuordnen. Die Vereinten Nationen (VN), sind eine Mischung aus internationaler und supranationaler Organisation. Der Sicherheitsrat hat die Möglichkeit Sanktionen zu verhängen und zu exekutieren, daher ist eine genaue Abgrenzung nicht mehr möglich⁸.

Bei internationalen Organisationen haben die einzelnen Staaten nichts von ihrer Souveränität an die Organisation abzugeben. Internationale Regime sind sektoraler und punktueller als supranationale. Bei supranationalen Organisationen, wie der Europäischen Union, geben die Nationalstaaten freiwillig Souveränität ab. Supranational gesetztes Recht wirkt direkt auf die Nationalstaaten ein, es wird also langsam ein geschlossener Rechtsraum errichtet. Man kann also von einem staatsbildenden Charakter sprechen.

⁶ vgl. Breuer: Seite 284

⁷ Breuer: Seite 285

⁸ vgl. Breuer: Seite 286

III. Europäische Union

1. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Europäische Union wurde im November 1993, durch das Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht geschaffen. Allerdings geht ihre Geschichte viel weiter zurück. 1950 hatte der französische Außenminister die Schaffung einer Hohen Behörde für Kohle und Stahl vorgeschlagen. Diese sogenannte Schuhmann-Deklaration bildete die Grundlage für die im Juli 1952 in Kraft getretenen Pariser Verträge. Diese wurden von sechs Staaten (Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande) unterzeichnet und sollten einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl mit gemeinsamen Organen bilden. Es wurden alle Ein- und Ausfuhrzölle aufgehoben und diskriminierende Praktiken zwischen Erzeugern, Käufern oder Verbrauchern (Art. 4 EGKS) innerhalb der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) verboten.

2. Europäische Gemeinschaften (EG)

Die nächste große Revision der Verträge stellte die Einheitliche Europäische Akte (EEA) dar, die im Juli 1987 in Kraft trat. Hier wurde der Startschuß für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes gemacht, der primär auf vier Freiheiten aufbaut: Freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Weiters wurden die gemeinsamen Organe gestärkt und Linien für die Weiterentwicklung vorgegeben. Darunter die Vereinheitlichung der Rechtsordnung und die Ergänzung des Zuständigkeitsbereichs der EWG (nunmehr EG) um die Bereiche wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit, Forschung, technologische Entwicklung und Umwelt. Ein wichtiger Schritt stellte auch die Erleichterung von Mehrheitsentscheidungen im Rat dar und die Stärkung des Europäischen Parlaments.

3. Europäische Union

1993 trat der Vertrag von Maastricht in Kraft, hier stand die Verwirklichung der Währungsunion und einer politischen Union im Vordergrund.

Mit dieser Revision wurden die Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG und Euratom – erste Säule) nun unter ein Dach gebracht und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit betreffend Außen- und Sicherheitspolitik (GASP – zweite Säule) sowie im Bereich Justiz und Inneres (dritte Säule) institutionalisiert.

Die Ziele der GASP sind, die Wahrung gemeinsamer Werte, Stärkung der Sicherheit, Wahrung des Friedens, Förderung der internationalen Zusammenarbeit, eine Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte. Die dritte Säule bezieht sich auf eine gemeinsame Asylpolitik, Personenkontrollen an den EU-Außengrenzen, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, Zusammenarbeit im Zollwesen, Polizeiliche Zusammenarbeit bei Drogenhandel, Terrorismus und sonstiger internationaler Kriminalität.

Zuletzt ist der Vertrag von Amsterdam in Kraft getreten (Mai 1999), allerdings kann man hier nicht von einer großen Vertragsrevision sprechen. Im Grunde wurde alles bisherige noch einmal bestätigt und ein wenig ausgebaut. Im Bereich der Außenpolitik wurde beschlossen, eine/einen hohe/hohen Vertreterin/Vertreter für die GASP, ein/eine Generalsekretär/Generalsekretärin des Rates einzusetzen. Weiters wurden die Organe der Union gestrafft und vor allem dem Europäischen Parlament wurden mehr Rechte zugesprochen.

Mittlerweile sind schon fünfzehn Staaten (Groß Britannien, Deutschland, Finnland, Italien, Luxemburg, Dänemark, Österreich, Niederlande, Belgien, Portugal, Spanien, Griechenland, Frankreich, Schweden und Irland) beigetreten.

IV. Entwicklung eines Europäischen Staates?

1. Staatswerdungsprozeß?

Die Meinungen darüber, was die Europäische Union jetzt genau ist, ob Staatenbund oder Bundesstaat und in welche Richtung sie sich entwickeln wird, gehen bei PolitikerInnen wie bei WissenschaftlerInnen weit auseinander. Allerdings kann man schon durch gewisse Tendenzen erkennen, daß sich die EU in einem Staatswerdungsprozeß befindet.

Die Entwicklung des modernen Staates war gekennzeichnet von Kriegen, doch, die tatsächlichen Integrationsschritte passierten erst im Frieden, was nicht bedeutet, daß keine Gewalt angewandt wurde. Es wurde versucht, einen Konsens auf breiter Basis herzustellen. Dafür war ein dialektisches Zusammenspiel von Zentrum und Peripherie nötig.

Auch in der EU ist man darum bemüht einen möglichst Breiten Konsens herzustellen. So haben die einzelnen Nationalstaaten noch das primäre Entscheidungsrecht und können so gut wie auf alles Einfluß nehmen. Die eigentliche Gesetzgebung der EU liegt nicht beim Europäischen Parlament, sondern beim Ministerrat, der sich aus den jeweiligen Fachministern der Nationalstaaten zusammensetzt. Auch die künftigen Leitlinien für die EU werden nicht etwa von der Kommission vorgeben, sondern vom Rat der EU, der sich aus den Staats- und Regierungschefs zusammensetzt. Hier werden Verhandlungsmarathone hingelegt, um die von der Bürokratie ausgearbeiteten Vorlagen mit den Interessen der Nationalstaaten zu verbinden.

Weiters ist zu beobachten, daß die Institutionen der EU immer weiter ausgebaut werden und die Strukturen durch eine fortlaufende Revision der Verträge verbessert (oder auch verschlechtert) werden. Gerade dem Europäischen Parlament werden künftig mehr Kompetenzen zugesprochen werden und auch die Kommission wird an Bedeutung gewinnen. Die große Frage ist, was mit dem Ministerrat passiert, denn hier werden primär nationalstaatliche Interessen vertreten, was sicherlich die Bildung eines einheitlichen Staates stark verzögern wird.

Auch das Ziel, einheitliche Steuern durchzusetzen oder das mittlerweile schon durchgesetzte einheitliche Zollrecht, sind Hinweise für einen Staatswerdungsprozeß. Allerdings wird die Steuerharmonisierung noch sehr lange dauern.

Nach der Gründung der EGKS hätte sich kein Mensch gedacht, daß wir am 1. Jänner 1999 eine einheitliche Währung in Europa haben werden. Gerade durch die Westeuropäische Währungsunion wird deutlich, daß bei einem bestimmten Punkt angesetzt wurde (im Falle der EU besonders bei wirtschaftlichen Bereichen) und von dort ausgehend, werden schrittweise weitere Veränderungen gemacht (spill over). Wir kennen schon aus der Geschichte der Vereinigten Staaten, wie wichtig eine einheitliche Währung für die Integration ist.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt das EU-Recht dar. Dieses steht über dem Recht der Nationalstaaten und wird letzten Endes zu einer Homogenisierung des Rechts führen. So wird schon heute nicht mehr am gemeinsamen Besitzstand (acquis communautaire) gerüttelt. Es erfolgt also eine langsame Verdrängung des nationalstaatlichen Rechts durch supranationales.

Wenn man sich die Entwicklung der vergangenen vierzig Jahre in Europa ansieht, so wird eines ganz deutlich. Es war der Wille von Seiten der Nationalstaaten da, den Frieden in Europa zu sichern. Es wurde eine neue Gemeinschaft geschaffen, die besser und moderner sein sollte, Menschenrechte sichern und letzten Endes auch einen sozialen Frieden herstellen sollte. Dies nicht zuletzt durch einen Wiederaufbau der europäischen Ökonomie (Beginn mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl). Durch die EGKS wurde versucht, die nationalen Ökonomien auf dem Weltmarkt zu integrieren.

2. Probleme des Staatswerdungsprozesses

Betrachten wir nun die Europäische Union unter den oben genannten Staatsdefinitionen, so stößt man noch auf einige Widersprüche bzw. Probleme, die es noch zu lösen gibt, um einen europäischen Staat zu bilden.

2.1. Staatsgebiet

Das Staatsgebiet der Europäischen Union ist nicht so eindeutig zu definieren, denn wo beginnt Europa und wo hört es auf. Als Marokko der EU beitreten wollte, wurde das Ansuchen mit der Begründung, er gehöre nicht zu Europa, abgewiesen. Anders sieht es bei der Türkei aus, abgesehen von den ständigen Menschenrechtsverletzungen gilt die Frage, ob die Türkei überhaupt zu Europa zu zählen sei, zu klären. Eine ähnliche Frage müßte man sich dann aber wohl auch bei Griechenland stellen, das schon Mitglied ist.

Durch die nächste Erweiterung der EU dehnt sich das Gebiet noch weiter nach Osten aus, danach wird sich die Frage nach weiteren Beitritten stellen, wie etwa Weißrußland. Hier stellt sich aber auch das Problem, ob die Institutionen und Strukturen der Europäischen Union überhaupt fähig sein können, so viele Staaten in die Gemeinschaft aufzunehmen, zu verwalten und zu fördern. Besonders im Bereich der Landwirtschaft stellt sich das Problem jetzt schon (Polen).

Betrachtet man nun auch das Staatsgebiet unter dem Aspekt der Souveränität nach Außen, so stoßen wir im Moment gerade auf eine sehr aktuelle Frage. Wie und durch wen oder welche Institution soll die EU nach Außen auftreten?

Wie wird es möglich sein, daß sich die einzelnen Nationalstaaten nicht mehr getrennt durch ihre Außenminister nach Außen vertreten lassen, sondern geschlossen im weltpolitischen Geschehen mitreden? So ist es wohl in nächster Zeit nicht absehbar, daß die EU statt von fünfzehn Stimmen in den Vereinten Nationen nur mehr von einer vertreten wird und nicht mehr nur Beobachterstatus hat.

Mit dem Vertrag von Amsterdam einigten sich die Nationalstaaten darauf, eineN GeneralsekretärIn des Rates als Sprecher der GASP einzusetzen.

Dies ist sicherlich ein großer Schritt in Richtung gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Besonders schwierig wird es werden, die Außenminister der Nationalstaaten zu einheitlichen Stellungen zu bewegen, vermutlich werden es sehr allgemeine Stellungnahmen sein und jeder Staat wird dann noch einmal eigens vertiefende Positionen in die Weltpolitik einbringen, zumindest die „großen“ Staaten.

Nicht zuletzt durch den Krieg im Kosovo stellte sich für die Europäische Union erneut die Frage nach einer gemeinsamen Sicherheitspolitik. In den nächsten Jahren wird darüber entschieden werden, ob die Westeuropäische Verteidigungsunion (WEU) und die EU miteinander verschmolzen werden sollen und welche Stellung dabei die NATO (North Atlantic Treaty) einnehmen soll. Gerade bei neutralen Staaten, wie Österreich wird dies noch zu heftigen innenpolitischen Diskussionen kommen.

2.2. Staatsvolk

Das Staatsvolk wurde zumeist über eine einheitliche Sprache, Kultur und auch Religion definiert. Betrachtet man sich aber Nationalstaaten genauer, so wird man auch hier selten ein einheitliches Volk finden. In jedem Nationalstaat gibt es Minderheiten, denen besondere Rechte zugesprochen werden, beispielsweise in der Erhaltung der eigenen Sprache.

Die Europäische Union besteht aus vielen Völkern, Sprachen und Religionen. Keiner von uns möchte, daß diese vereinheitlicht werden, denn eine multikulturelle Gesellschaft hat durchaus auch ihre Reize.

So bemüht man sich, das Problem der vielen verschiedenen Sprachen durch einen riesigen Dolmetschapparat zu lösen, was bis jetzt recht gut gelungen ist. Allerdings wird untereinander mehrheitlich Englisch und auch Französisch gesprochen, was aber für künftige Generationen wohl kaum ein Problem sein kann, zumal in der Schule mindestens zwei Sprachen gelernt werden.

Die Frage ist nur, wodurch kann in der EU eine europäische Identität gebildet werden? Denn zweifellos sind identitätsstiftende Maßnahmen

nötig, um den Willen zu einem vereinten Europa zu stärken. Besonders im vergangenen EU-Wahlkampf hat man in ganz Europa gesehen, daß die nationalen Stimmen besonders stark waren und auch dementsprechenden Anklang gefunden haben.

So kommt sicherlich den einzelnen nationalstaatlichen Parteien eine wichtige Rolle zu. Es sollte mit unter ihre Aufgabe sein, für ein gemeinsames Europa zu werben und sich, besonders in Wahlkämpfen, nicht primär für nationalstaatliche Interessen einsetzen. Womit es allerdings sehr schwierig wird, Wahlen zu gewinnen. Vielleicht könnte man mit einer Institutionenreform dies erreichen. Wenn beispielsweise die Europäischen Parteien, die es ja schon gibt (Europäische Volkspartei, Grüne, Liberale, Sozialisten usw.) einen gemeinsamen Wahlkampf in Europa betreiben und ihnen als Europäische Partei die Sitze gegeben werden.

Eine weitere identitätstiftende Maßnahme könnte eine europäische Verfassung sein, an deren Spitze ein möglicher EU-PräsidentIn stehen könnte. Momentan kann aber sicher nicht mit einem europäischen Verfassungsentwurf gerechnet werden, da es zur Zeit keine wirklichen Impulse von Seiten der Regierungschefs gibt. Das primäre Problem der EU liegt derzeit bei den hohen Arbeitslosenquoten, die sicherlich mit ein Grund für die verstärkten nationalstaatlichen Interessen sind.

Es gilt wohl zuerst die richtigen Rahmenbedingungen für eine europäische Wirtschaft zu schaffen, damit mehr neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Erst wenn die Menschen in Europa wieder Arbeit haben und das damit verbundene Geld, scheint ein weiterer Schritt in Richtung Europäische Union möglich.

Genauso eine wichtige Aufgabe könnten auch die Bildungsinstitutionen der Nationalstaaten übernehmen. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob die Bildungsinstitutionen auch vereinheitlicht werden sollen. Gerade im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen von Prüfungsabschlüssen gibt es innerhalb der EU noch so einige Probleme.

Auch ein wichtiger Schritt in Richtung europäisches Staatsvolk ist eine Vereinheitlichung der sozialen Absicherungen. Wenn man erreichen will,

daß die BüregerInnen auch in anderen EU-Staaten arbeiten, dann muß gewährleistet sein, daß sie mindestens genau die gleichen oder bessere soziale Absicherungen gewährleistet bekommen, wie in ihrem Heimatland. Das heißt, es müssen von politischer Seite die Rahmenbedingungen für ein europäisches Versicherungssystem mit Versicherungspflicht bis hin zu einer europäischen Arbeitslosenversicherung geschaffen werden. Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, daß dies in nächster Zeit passieren wird. Eine große Rolle spielen mit Sicherheit auch die jeweiligen Medienlandschaften. Sieht man sich die meistgelesenen Zeitungen in Europa an, so findet man, wenn überhaupt Artikel über die EU, meist nur sehr negative und auch sehr lückenhafte. Selbst bei einigen renommierten Zeitungen ist die Berichterstattung über das Geschehen in der Europäischen Union lückenhaft.

Auf dem Sektor der Medien wird sich sicherlich noch einiges verändern, zumal die Zeitungen und auch die Fernsehstationen wissen, daß auch außerhalb ihres Landes Geld verdient werden kann. Besonders das Internet ist hierfür ein interessantes Medium.

Die größte Chance für eine europäische Identität stellt aber mit Sicherheit die einheitliche Europäische Währung dar. Sobald diese auch von den BürgerInnen in Händen gehalten wird, werden die Vorteile eines gemeinsamen Europas spürbarer werden.

2.3. Staatsgewalt

Die Europäische Union ist noch eine sehr junge Organisation und versucht seit ihrem Bestehen den jeweiligen nationalstaatlichen Interessen zwar Rechnung zu tragen, diese aber doch im Rahmen einer Gemeinschaft zu halten.

Die eigentliche „Regierung“ der EU ist der Ministerrat oder auch Rat der Europäischen Union. Er besteht aus den jeweiligen Fachministern der einzelnen Nationalstaaten. Er wurde eingerichtet, um die nationalstaatlichen Interessen einzubringen und zu Wahren. Womit der Rat

der Europäischen Union sicherlich nicht als primär integrationsfördernde Institution fungieren kann und wird.

Im Ministerrat wird ein Großteil der Gesetze beschlossen ohne das Europäische Parlament, obwohl das Parlament seit dem Vertrag von Amsterdam mehr Mitentscheidungsrechte zugesprochen bekommen hat. Besonders problematisch dabei ist, daß im Rat keine direkt gewählten Personen sitzen. Dies scheint in Hinsicht auf die Demokratie besonders problematisch, da Menschen Recht setzen, die nicht vom Volk dazu legitimiert wurden.

Die Kommission ist zuständig für die Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsakte. Das können Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen sein. Die Kommission besitzt dafür ein Initiativrecht.

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Rechtsakten hat sie auf die Wahrung des europäischen Interesses zu sorgen und sollte dabei möglichst weite Kreise anhören. Dabei muß die Kommission auch auf die Achtung des Subsidiaritätsprinzips Bedacht nehmen. Weiters gilt sie als die Hüterin der Verträge und achtet auf die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Wobei sie die Möglichkeit besitzt, die Nationalstaaten bei Nichteinhaltung zu mahnen und bei gleichbleibenden Verhalten des Staates, kann sie den Nationalstaat beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) klagen.

Der EuGH hat somit die Möglichkeit Sanktionen über einen Nationalstaat zu verhängen. Seine Entscheidungen sind unmittelbar und für die einzelnen Staaten der Europäischen Union bindend (letzte Instanz).

Der EuGH nimmt eine wichtige integrationspolitische Position innerhalb der EU ein. Er ist für die Sicherung und Wahrung des Rechts bei der Auslegung der Anwendung der Gründerverträge der Europäischen Gemeinschaften, sowie der von den zuständigen Gemeinschaftsorganen zulässigen Gemeinschaftsvorschriften zuständig.

Es kann nicht nur die Kommission einen Staat klagen, Staaten können sich auch untereinander klagen und die BürgerInnen der EU haben auch das Recht, den EuGH in Anspruch zu nehmen. Besonders wichtig sind auch die sogenannten Vorabentscheidungsverfahren. Hier können sich die Staaten

an den EuGH richten, um die Gesetze auf „EU-Verträglichkeit“ überprüfen zu lassen.

Die vom EuGH gewonnenen Erkenntnisse stellen Präzedenzfälle für künftiges EU-Recht dar.

Die Kommission ist also das ausführende Organ der EU und ist für die Erstellung des Haushaltsplanes und andere verwaltungstechnische Aufgaben zuständig. Dabei bedient sie sich einer Bürokratie, die in etwa 20.000 MitarbeiterInnen beschäftigt (inklusive DolmetscherInnen). Diese erarbeiten in verschiedenen Gremien Gesetzesvorschläge und treten mit den verschiedenen nationalstaatlichen Akteuren in Kontakt. Es finden hier unter anderem auch sehr viele informelle Verhandlungen mit VertreterInnen der diversen Interessengemeinschaften statt (Lobbying).

Das Europäische Parlament, das direkt von den EU-BürgerInnen gewählt wird und somit eine Legitimation besitzt, hat noch relativ wenig Kompetenzen. Es hat die Möglichkeit bei Gesetzen mit zu entscheiden und zuzustimmen. Im Laufe der Zeit wurden die Kontrollkompetenzen des Parlaments zunehmend ausgebaut.

Wenn die Europäische Union zu einem Staat werden will, so wird darauf geachtet werden müssen, daß die einzelnen Institutionen mehr demokratische Legitimation erfahren. Weiters ist auch abzusehen, daß die EU immer mehr nationalstaatliche Kompetenzen übernehmen wird, da die einzelnen Staaten immer weniger in der Lage sein werden, alleine in der Welt zu agieren. In wirtschaftlicher Hinsicht ist es jetzt schon Großteils so und in gesellschaftspolitischen Belangen wird es zunehmens auch wichtiger werden, einheitliche Regelung zu schaffen. Gerade am Beispiel des Internets, der Umweltprobleme und auch der Organisierten Kriminalität wird dies deutlich.

2.4. Mögliche Verfassungsentwürfe

Um der Europäischen Union zu mehr Demokratie zu verhelfen, machen sich schon viele PolitikerInnen und WissenschaftlerInnen Gedanken über eine mögliche europäische Verfassung, die dann den großen Grundstein für einen europäischen Staat legen könnte.

Es wäre zu überlegen, ob nicht das Parlament in ein Zwei-Kammernsystem geteilt werden sollte. So könnte es einerseits eine Kammer geben, welche die europäischen Parteien beheimatet und eine zweite Kammer, in der von jedem Mitgliedsland RepräsentantInnen sitzen. Dabei sollte für jedes Mitgliedsland die gleiche Anzahl an Abgeordneten geben. Die zweite Kammer könnte somit den Ministerrat ersetzen, der momentan keine demokratische Legitimation hat. Beide Kammern sollten direkt gewählt werden.

Die Kommission könnte die Regierung darstellen, wobei zu überlegen ist, ob der/die PräsidentIn direkt gewählt wird (im Sinne von Checks and Balances) und sich die MinisterInnen bzw. Kommissare aussucht.

Allerdings ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Ministerrat zugunsten einer Europäischen Gemeinschaft seine Macht abgibt. Weiters ist das Europa von heute noch nicht so geeinigt, daß wir einen/eine Europäische PräsidentIn wählen könnteN.

Dafür sind noch viele integrationspolitische Maßnahmen von Seiten der Organe der EU und auch der Nationalstaaten nötig, damit es zu einem europäischen Staat kommt. Es scheint viel realistischer zu sein, nicht an eine europäische Verfassung zu denken, sondern viel mehr an eine ständige, langsame Revision der bestehenden Verträge.

V. Verwendete Literatur

Aichhorn, Ulrike: Skriptum zur Vorlesung: Neuer österreichische Verfassung- und Verwaltungsgeschichte; Wien 1997

Breuer, Stefan: Der Staat: Entstehung, Typen, Organisationsstadien; Reinbek 1998

Dachs, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs: Zweite Republik; Wien 1997

Nohlen, Dieter (Hrsg.): Wörterbuch Staat und Politik; München 1996

Röttinger, Moriz (Hrsg.): Handbuch der europäischen Integration; Wien 1996

Pernthaler, Peter: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre; Wien 1996

Puntscher-Riekmann, Sonja: Die kommissarische Ordnung der Europäischen Union, Wien 1998

Verträge der Europäischen Union: Homepage der Europäischen Union im Internet